

Rohrrahmentüren durften oft in Brandschutzverglasungen eingebaut werden. Die Zulassung der jeweiligen Tür wies als Anwendungsbereich aus: „Die Tür darf in hierfür bauaufsichtlich zugelassene Verglasungen eingebaut werden“ (siehe [23] und [24]). Weiterführende Angaben enthielt die Zulassung nicht. Erst in der Zulassung der Verglasung wurde deutlich, welche Tür eingebaut werden durfte (siehe [25] und [26]). Dort wurde unter Abschnitt II, Abs. 1.2 auf die Zulassung der Tür verwiesen.

In der Kombination Rohrrahmentür mit Brandschutzverglasung war die Zulassung der Tür allein nicht ausreichend. Um die Zulässigkeit der Bauteilkombination zu dokumentieren, war deshalb eine Kennzeichnung der Verglasung und eine Kennzeichnung der Tür erforderlich. Die fehlende Kennzeichnung der Verglasung ließ keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der eingebauten Tür zu, somit war beides – Tür und Verglasung – zu verwerfen!

In allen Fällen ist bei Verglasungen auf die richtige Glaswahl zu achten. Moderne Türen können heute unabhängig von Bauform und Material mit Glasausschnitt hergestellt werden. Das zu verwendende Glas wird im Verwendbarkeitsnachweis vorgeschrieben. Nur dieses Glas darf verwendet werden. Der Einbau eines Glases, das nicht im Verwendbarkeitsnachweis aufgeführt ist, stellt eine wesentliche Abweichung dar. Ohne Genehmigung der obersten Baubehörde ist diese Änderung zulassungswidrig. Unzulässige Veränderungen an Brandschutztüren führen dazu, dass die Zulassung erlischt und das Kennzeichnungsschild entfernt werden muss. Brandschutztüren unterliegen bauaufsichtlichen Vorgaben. Das Entfernen des Schildes muss deshalb bei der untersten Baubehörde angezeigt werden.

### 2.3.2 Ausführungen: Aufbau

Feuerschutztüren gibt es aus unterschiedlichen Materialien. Am häufigsten werden Stahl, Aluminium, Holz oder Holzwerkstoffe und Glas eingesetzt.



**Abb. 2.2:** Beispiel Stahltür  
(Quelle: Werksfoto Fa. Novoferm Rixinger  
Türenwerke GmbH, Brackenheim)



**Abb. 2.3:** Beispiel Holztür  
(Quelle: Werksfoto Fa. Schörghuber Spezial-  
türen GmbH & Co. Betriebs-KG, Ampfing)

Türen aus Stahl, Holz oder Holzwerkstoffen werden meist als vollflächige Türen hergestellt, Holztüren werden zunehmend auch als Rahmentüren ausgeführt. Beispiele für derartige Türen zeigen Abb. 2.2 und 2.3.

Feuerschutztüren aus Stahl bestehen im Prinzip aus einer Stahlblechhülle mit Einlagen aus Mineralfaser oder Silicatplatten (siehe Abb. 2.4). Die Blechhülle wird an den Montagepositionen von Bändern, Türschließern o. Ä. in der Regel innen mit zusätzlichen Stahlwinkeln verstärkt.

Türen aus Holz oder Holzwerkstoffen haben einen Aufbau wie in Abb. 2.5 dargestellt, je nach Hersteller ergeben sich hier jedoch Unterschiede. Der Türaufbau ist entscheidend für den zu erreichenden Feuerwiderstand. Da Hersteller verständlicherweise den inneren Aufbau der Tür nicht veröffentlichen, ist in Abb. 2.5 nur ein grundlegender schematischer Türaufbau dargestellt.

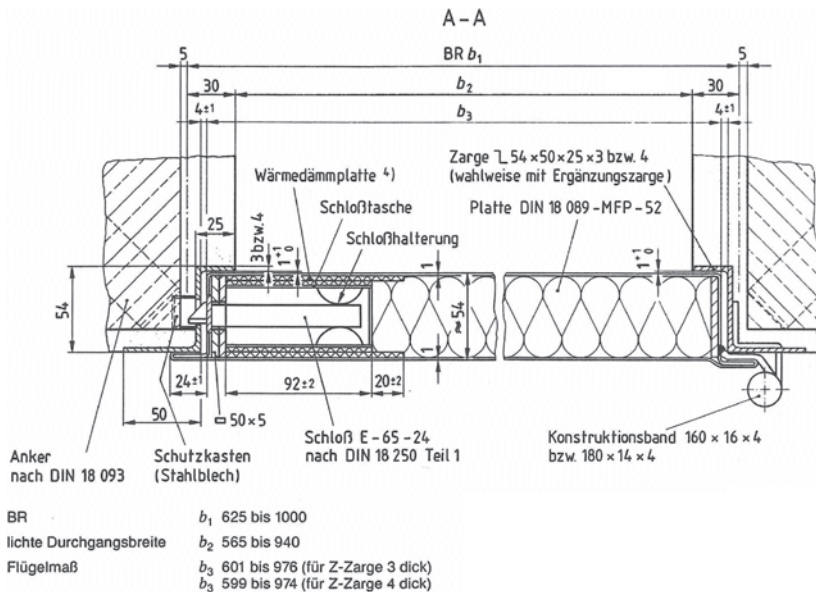
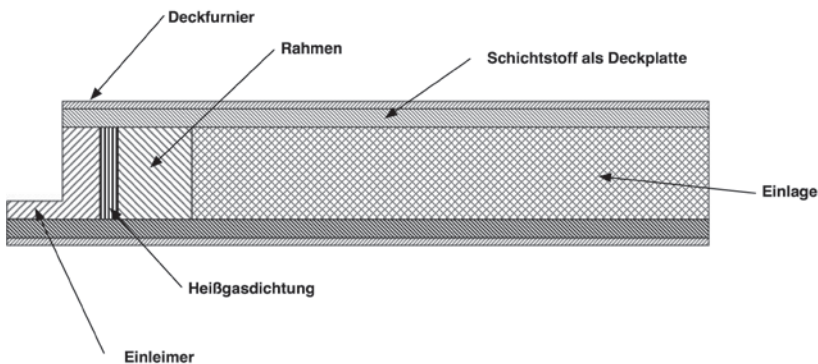
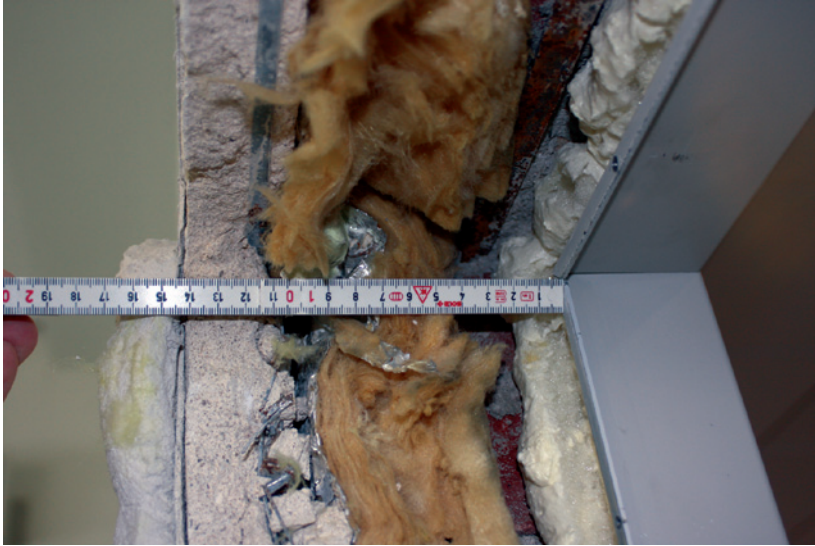


Bild 4. Schnitt A - A (Darstellung ohne Türdrücker)

**Abb. 2.4:** Beispielaufbau einer Stahltür (Quelle: DIN 18082-1, S. 8, Abb. 4 [29])



**Abb. 2.5:** Beispielaufbau einer Holztür



**Abb. 2.60:** Zargenteil eingeschäumt

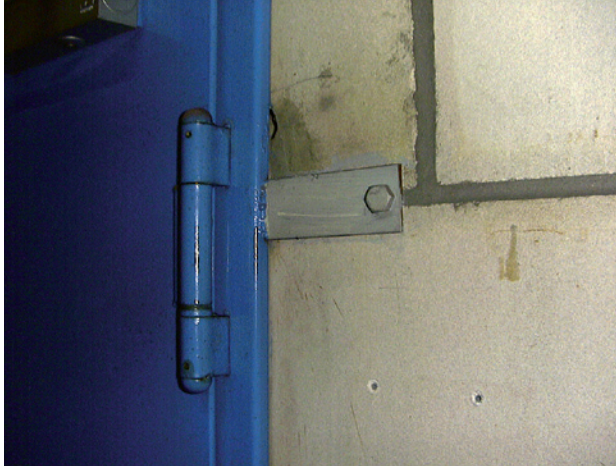
Welche Auswirkung diese Materialänderung hat, ist ohne weitere Prüfung nicht festzustellen. Da das Zargengegenstück jedoch mit Montageschaum eingebaut war (siehe Abb. 2.60), kann im Brandfall ein schwerer Schaden entstehen. Vom Zulassungsinhaber wurde mitgeteilt, dass ein Einschäumen der Zarge unzulässig ist.

#### 2.9.1.2 Zargenbefestigung in Eigenkonstruktion

Die unten dargestellten Befestigungsvarianten wurden in verschiedenen Ausprägungen festgestellt. In Kombination mit weiteren Fehlern führen sie zu einem undefinierten Türzustand, der ein Bauteilversagen wahrscheinlich macht.



**Abb. 2.61:**  
Befestigung einer  
T 30-Tür in Eigen-  
konstruktion



**Abb. 2.62:**  
Befestigung einer  
T 30-Tür in Eigen-  
konstruktion  
(Detail)

Diese Abweichungen von den Vorgaben der Zulassung oder Einbauanleitung werden oft nur sichtbar, wenn als weitere Abweichung auch die Hintermörtelung der Zarge mangelhaft ist. Hier war die Abweichung jedoch deutlich erkennbar, weil gar keine Einmörtelung der Zarge oder Verputzen der Wand erfolgte. Auch wenn diese T 30-Tür im Brandfalle scheinbar hält, ist doch unsicher, ob sie die Anforderungen an den Raumabschluss erfüllen wird.



**Abb. 2.63:** Befestigung einer  
T 90-Tür in Eigenkonstruktion